

[28382] Ein junger Mann mit guter Schulbildung, militärfrei, 6½ Jahre im Buchhandel, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, per 1. Juli Stellung. Derselbe ist zur Zeit als Leiter einer Filiale thätig. Ansprüche bescheiden.

Gef. Offerten sub R. 19406. an die Exped. d. Bl. erbeten.

[28383] Ein mit allen Arbeiten des Kommissions- und Sortimentsgeschäfts vertrauter Gehilfe, welcher auch im Verlag Bescheid weiß und dem eine längere Praxis zur Seite steht, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, baldigst dauernde Stellung.

Gef. Offerten erbitte unter I. M. # 15. durch Herrn L. A. Kittler in Leipzig.

[28384] Ein junger Buchhändler, welcher in einer Sortiments- und Verlagsbuchhandlung 3¼ Jahre thätig war, sucht unter bescheidenen Ansprüchen Stellung als Gehilfe.

Gef. Offerten befördern die Herren Volger & Klein in Landsberg a/W.

[28385] Den Herren Besitzern von Fachblättern empfiehlt sich ein in der Zeitungs-Expedition, dem Inseratenwesen (hauptsächlich Propaganda), der Führung der Buchhändler-Conti wohl bewandertes Buchhändler. Ansprüche bescheiden. Beste Empfehlungen stehen zur Seite. Eintritt 1. Juli.

Offerten sub N. K. 4482. an Rudolf Mosse in Dresden erbeten.

[28386] Ein junger Mann, Oesterreicher, von angenehmem Äußern, mit schöner Handschrift, sucht in einer Leipziger Buchhandlung Stellung als Schreiber. — Derselbe ist in Leipzig anwesend und gern bereit sich vorzustellen.

Gütige Anträge sind unter V. R. 17. hauptpostlagernd Leipzig erbeten.

[28387] Suche für einen Antiquariatsgehilfen, der bei mir seine Lehrzeit absolvierte, per 1. Juli c. passende Stellung. Selbiger, seit 6 Jahren dem Buchhandel angehörig, ist zur Zeit in einem Antiquariate einer norddeutschen Universitätsstadt thätig. Ich kann denselben bestens empfehlen und bin zu näherer Auskunft gern bereit.

Otto Wachner,
in Fa.: G. Reichardt's Sort.

[28388] Ein Sortimenter, 17 Jahre im Beruf thätig, 9 Jahre in seiner jetzigen Stelle, mit besten Zeugnissen und Empfehlungen, sucht baldigst anderweitig Stellung.

Nähere Auskunft erteilt gütigst
Carl Fr. Fleischer in Leipzig.

[28389] Für einen Gehilfen, 28 Jahre alt, welcher bei uns ca. 7 Jahre thätig war und den wir in jeder Hinsicht bestens empfehlen können, suchen wir Stellung im Verlage oder Kontor. Derselbe ist selbständiger Arbeiter und der kaufmänn. doppelten Buchführung mächtig.

Breslau. 28. Mai 1888.
G. P. Aderholz' Buchhandlung.

Besetzte Stellen.

[28390] Allen Herren Bewerbern um die von uns ausgeschriebene Gehilfenstelle dankend, zeigen wir hierdurch an, daß die Vakanz besetzt ist.

Dobbert & Schliermacher in Berlin.

Vermischte Anzeigen.

[28391] Zu billigster Ausführung sämtlicher Buchbinderarbeiten, speziell zum Aufziehen von Photographieen empfiehlt sich

Berlin SO., Schmidtstr. 10 a.
W. Gauert Nachf.
(E. Schmidt).

Allg. Deutscher Buchh.-Gehilfen-Verband.

[28392]

Bekanntmachung.

Die diesjährige 20. ordentliche Hauptversammlung findet Sonntag, den 15. Juli d. J. im Buchhändlerhaus statt.

Zur Teilnahme an derselben laden wir hierdurch unsere Mitglieder ein. Teilnehmende haben sich durch Quittung über Beitrag für das II. Quartal 1888 auszuweisen. — Einlaß in den Saal 10 Uhr, um ½ 11 Uhr wird der Saal geschlossen. Tagesordnung nachstehend.

Leipzig, 26. Mai 1888.

Der Vorstand.

Heinrich Weise, Otto Berthold,
Vorsitzende.

Alexander Krause, Otto Koller,
Schriftführer.

Eduard Baldamus, Oskar Gottwald,
Deputierte.

Tagesordnung.

1. Bericht des Vorsitzenden.
2. Bericht der Schriftführer.
3. Bericht des Revisors. Bericht des Rechnungsausschusses. Antrag auf Dechargeerteilung.
4. Antrag des Vorstandes zu § 3 der (Allgemeinen) Satzungen: an Stelle von „unbescholten“ zu setzen: im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet.
5. Antrag des Vorstandes zu § 7 der (Allgemeinen) Satzungen: an Stelle von 18 M zu setzen 24 M.

In Absatz 2 zu ändern: 12 M in 15 M und einzufügen hinter Witwen- und Waisenkasse: 3 M in die Alters- und Invalidenzuschußkasse.

In Absatz 3 zu ändern: 18 M in 19 M und 12 M in 15 M, und einzufügen hinter Sterbekasse: 3 M für die Alters- und Invalidenzuschußkasse.

6. Antrag der Herren Achterling, Beer, Bergmeister, Graf, Kiene, Köhler, Lorenz, Müller, Ostermann, Pöhlchröder, Tinter, Tyrann, Tausch in Innsbruck, Hassenberger und Paulin in Brigen, zu § 7 der (Allgemeinen) Satzungen:

Einzufügen zu 16) nach Monarchie [mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Salzburg und Ober-Osterreich]

als 17) zu setzen: Kreis Oesterreichische Alpenländer; Vorort: Innsbruck und Graz von 2 zu 2 Jahren abwechselnd im Zusammenfall mit der ordentlichen Hauptversammlung in Leipzig.

7. Antrag des Vorstandes zu § 18 der (Allgemeinen) Satzungen: einzufügen als 4) aus dem Fonds der Alters- und Invalidenzuschußkasse.

und weiter hinter „zu 3)“ zu 4) aus den § 7 erwähnten Beiträgen, Zinsen und Schenkungen für die Alters- und Invalidenzuschuß-Kasse.

8. Antrag des Vorstandes zu § 4 der Special-Satzungen für die Kranken- und Sterbekasse: § 4 zu ändern wie folgt:

§ 4.

Mitglieder, welche zum Militärdienst einberufen werden, haben hiervon sofort Anzeige zu machen. Während der Dienstzeit ruhen Rechte und Pflichten der Mitglieder bis zu ihrer Entlassung aus derselben. Sie sind jedoch verpflichtet, sich spätestens eine Woche nach diesem Zeitpunkt wieder anzumelden, widrigenfalls sie bei späterer Anmeldung als neu Eintretende behandelt werden.

Die Dienstjahre werden dem Mitgliede bei Bemessung des Sterbekasses nicht als Mitgliedsjahre angerechnet.

9. Antrag des Vorstandes zu § 6 der vorgenannten Special-Satzungen: zu ändern 12 M in 15 M.
10. Antrag des Vorstandes:
Als neue Kasse einzufügen nach Witwen- und Waisenkasse:
„Alters- und Invalidenzuschuß-Kasse“, deren Special-Satzungen hier folgen:

Special-Satzungen der Invaliden- und Alters-Zuschuß-Kasse des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes.

§ 1. Zweck.

Die Invaliden- und Alters-Zuschuß-Kasse ist eine Anstalt des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes und steht unter Verwaltung desselben.

Der Zweck derselben ist: den Invaliden und Altersschwachen des Verbandes Zuschüsse zu ihrem Lebensunterhalte zu gewähren. Der Gründungstag ist der 15. Juli 1888, die Beitragspflicht beginnt am 1. Oktober 1888.

§ 2. Mitgliedschaft.

Jedes Mitglied des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes ist ordentliches Mitglied dieser Kasse.

Ehrenmitglieder werden diejenigen, welche die Kasse durch Zahlung eines jährlichen Beitrages von 20 M — oder eines einmaligen von 300 M — unterstützen.

§ 3. Beiträge.

Die Beiträge für jedes Mitglied zu dieser Kasse bestehen in 3 M jährlich aus der allgemeinen Verbandskasse.

Während der Zeit der Dienstleistung beim Militär, sobald dieselbe länger als ¼ Jahr dauert, ruhen Rechte und Pflichten.

Zuschußempfänger sind von der Beitragspflicht zu dieser Kasse befreit.

§ 4. Verwendung der Beiträge.

Die Mitgliederbeiträge für das IV. Quartal 1888 und das Jahr 1889 fließen nach Abzug der anteiligen Spesen in den Reservefonds der Kasse, in gleicher Weise in den nächsten 5 Jahren die Hälfte der Mitgliederbeiträge, sowie die Beiträge der Ehrenmitglieder, die Geschenke, Zinsen und Legate.

Vom 1. Januar 1890 ab wird jährlich eine Summe, welche der Hälfte der im Vorjahre eingezahlten Mitgliederbeiträge (abzüglich der Spesen) gleich kommt, an die vorhandenen Zuschußberechtigten gemäß den in § 5 gegebenen Bestimmungen verteilt; doch darf die Jahrespension der einzelnen Zuschußberechtigten bis zum 31. Dezember 1894 die Summe von 300 bzw. 200 M nicht übersteigen. Die sich darnach ergebenden Überschüsse verbleiben ebenso wie die bei der Berechnung überschießenden Markbruchteile dem Reservefonds der Kasse.

Die Zinsen, Schenkungen u. s. w. fließen ebenfalls in den Reservefonds, bis derselbe die Höhe von 50 000 M erreicht hat.

Besondere Verfügungen der Geschenkgeber sind zu berücksichtigen.

§ 5. Rechte der Mitglieder.

Anspruch an die Kasse hat vorläufig:

- 1) Auf den ganzen Zuschuß: wer das 65. Lebensjahr erreicht hat und erwerbsunfähig ist. (Gruppe 1.)
- 2) Auf zwei Drittel Zuschuß: wer das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, aber erwerbsunfähig (invalid) ist, sofern derselbe kein Krankengeld nach den Satzungen beziehen kann; es sei denn, daß